

Anlage zu § 10 - Honorar

Vertragsmodul 1 - Objektplanung Gebäude und Innenräume

1.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung ermittelt; siehe 10.1 des Vertrags Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil).

Für folgende vergleichbare Gebäude gemäß § 11 (2) HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet: _____

mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Gebäude / Innenräume	mvB – in EUR netto
	EUR
	EUR
	EUR

1.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude / Innenräume	Honorarzone
	Wählen Sie ein Element aus.
	Wählen Sie ein Element aus.

1.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 35 (1) HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 35 (1) HOAI, zuzüglich _____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Gebäude/Innenräume : _____

1.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

1.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

--	--

- Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

- 1.6** Mehrere Gebäude gemäß § 11 (3) bis (4) HOAI (Wiederholungsbauten): _____

- 1.7** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß § 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

- 1.8** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RiFT (Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

- 1.9** Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil) vergütet.

- Vertragsmodul 2 - Objektplanung Freianlagen**

- 2.1** Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung ermittelt; siehe 10.1 des Vertrags Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil).

- mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Freianlage(n)	mvB – in EUR netto
	EUR
	EUR
	EUR

- 2.2** Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlage zu § 10 - Honorar

Freianlage(n)	Honorarzone
	Wählen Sie ein Element aus.
	Wählen Sie ein Element aus.

2.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 40 (1) HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 40 (1) HOAI, zuzüglich _____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Freianlagen: _____

2.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

2.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 40 (6) HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

- Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

2.6 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.9.2 des Vertrages und § 10.3 AVB
- _____

2.7 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RiFT (Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

2.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil) vergütet.

Vertragsmodul 3 - Objektplanung Ingenieurbauwerke

3.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung ermittelt; siehe 10.1 des Vertrags Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil).

Für folgende vergleichbare Ingenieurbauwerke gemäß § 11 (2) HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet: _____

mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Ingenieurbauwerk(e)	mvB – in EUR netto
	EUR
	EUR
	EUR

3.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Ingenieurbauwerk(e)	Honorarzone
	Wählen Sie ein Element aus.
	Wählen Sie ein Element aus.

3.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 (1) HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 (1) HOAI, zuzüglich _____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Ingenieurbauwerk(e): _____

3.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

3.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 (6) HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz

3.6 Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 (3) bis (4) HOAI (Wiederholungsbauten): _____

3.7 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

3.9 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RfT (Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

3.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil) vergütet.

Vertragsmodul 4 - Objektplanung Verkehrsanlagen

4.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung ermittelt; siehe 10.1 des Vertrags Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil).

Für folgende vergleichbare Verkehrsanlagen gemäß § 11 (2) HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet: _____

mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Verkehrsanlage(n)	mvB – in EUR netto
	EUR

Anlage zu § 10 - Honorar

	EUR
	EUR

4.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Verkehrsanlage(n)	Honorarzone
	Wählen Sie ein Element aus.
	Wählen Sie ein Element aus.

4.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 48 (1) HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 48 (1) HOAI, zuzüglich _____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Verkehrsanlage(n): _____

4.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

4.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 48 (6) HOAI wie folgt erhöht:

Verkehrsanlage(n)	v.H.-Satz

- Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Verkehrsanlage(n)	v.H.-Satz

- 4.6** Mehrere Verkehrsanlage(n) gemäß § 11 (3) HOAI (Wiederholungsbauten): _____

	%
--	---

- 4.7** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Eingangstafelwerte des § 48 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

Anlage zu § 10 - Honorar

4.8 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Tafelwerte des § 48 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RiFT (Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

4.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil) vergütet.

Vertragsmodul 5 - Fachplanung Tragwerksplanung

5.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung ermittelt; siehe 10.1 des Vertrags Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil).

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 (2) HOAI, werden zusammengefasst: _____

mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB (in EUR netto)

5.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude/Ingenieurbauwerk nach § 1	Honorarzone
	Wählen Sie ein Element aus.
	Wählen Sie ein Element aus.

5.3 Honorarsatz

Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 (1) HOAI.

Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 (1) HOAI, zuzüglich :

Anlage zu § 10 - Honorar

_____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Tragwerksplanung – für: _____

_____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Tragwerksplanung – für: _____

5.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

5.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 (4) HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	v.H.-Satz

5.6 Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 (3) und (4) HOAI (Wiederholungen): _____

5.7 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

5.8 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Bei Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet: Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RiFT (Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

5.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil) vergütet.

Vertragsmodul 6 - Fachplanung Technische Ausrüstung

Anlage zu § 10 - Honorar

6.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung ermittelt; siehe 10.1 des Vertrags Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil).

Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1. _____ und _____, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 (2) HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst: _____

mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Anlagengruppen nach § 1	mvB (in EUR netto)
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	EUR
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	EUR
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	EUR
1.1.4 Starkstromanlagen	EUR
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	EUR
1.1.6 Förderanlagen	EUR
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	EUR
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	EUR

6.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen nach § 1	Honorarzone(n)
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	Wählen Sie ein Element aus.
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	Wählen Sie ein Element aus.
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	Wählen Sie ein Element aus.
1.1.4 Starkstromanlagen	Wählen Sie ein Element aus.
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	Wählen Sie ein Element aus.

1.1.6 Förderanlagen	Wählen Sie ein Element aus.
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	Wählen Sie ein Element aus.
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	Wählen Sie ein Element aus.

Verschiedene Honorarzonen innerhalb der Anlagengruppe (Anl.-Gr.)¹

Bezeichnung der Anlage(n) mit Zuordnung zur/zu den Honorarzone(n) (HZ)			
Anl.-Gr.	HZ I	HZ II	HZ III

6.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 (1) HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 (1) HOAI, zuzüglich :
- _____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung – für: _____
- _____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung – für: _____

6.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

Bei der Leistungsstufe 1 ist die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

6.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 (5) HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

¹ Im Falle der Zuordnung von Anlagen zu verschiedenen Honorarzonen innerhalb der Anlagengruppen sind die Anlagen in dieser Tabelle unter der zugehörigen Honorarzone aufzuführen. Das Honorar ist nach § 56 (4) HOAI zu ermitteln.

- Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- 6.6** Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 (3) HOAI: _____

- 6.7** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

- _____

- 6.8** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RfT (Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

- 6.9** Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages Generalplanungsmanagement (Allgemeiner Teil) vergütet.

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu beplanenden Anlage zu den Gesamtkosten der Anlagengruppe" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

- Vertragsmodul 7 - Thermische Bauphysik

- 7.1**

Assistent (Messgehilfe)		Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)		Euro/Stunde

8.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

8.2.4 Die Summe der Stundensätze nach 8.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, das heißt zumindest nach der Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten aufführen. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 8.2.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

8.2.5 Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

8.3 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

Vertragsmodul 9 – SiGeKo

9.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar pauschal zum Festpreis oder nach Zeitaufwand zum Nachweis gemäß Ziffer 10.2. – entsprechend der Festlegungen in der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages.

9.2 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB ein zusätzliches Honorar:

für den <u>Auftragnehmer</u> / Projektleiter		EUR netto / Stunde
für <u>Mitarbeiter</u> / stellv. Projektleiter (Dipl.-Ing. / MA / BA)		EUR netto / Stunde
für <u>sonstige Mitarbeiter</u>		EUR netto / Stunde
		EUR netto / Stunde
		EUR netto / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Anlage zu § 10 - Honorar

9.3 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen: _____

Vertragsmodul 10 Brandschutz

10.1 Die Leistungen werden gemäß der Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Brandschutz vergütet

Vertragsmodul 11

11.1 _____

Vertragsmodul 12

12.1 _____